

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 1996

33. Stück

78. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 1996, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird
79. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Dezember 1996 über die Regelung der Sperrzeiten in Gastgewerbebetrieben und Betrieben, in denen die in § 143 Z. 7 GewO 1994 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden (Sperrzeitenverordnung 1997)
80. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. November 1996 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Strem
81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 1996, mit der Einkaufsorte festgelegt werden
82. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Dezember 1996, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Burgenländischen Jagdgesetz 1988 neu festgesetzt wird
83. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Änderung des Sitzes des Gemeindeverbandes Neustift bei Güssing
84. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Ollersdorf im Burgenland - Wörtherberg
85. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Oktober 1996 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes
86. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Dezember 1996 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Wortfolge im § 50 Abs. 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes verfassungswidrig war

### **78. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 1996, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird**

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, des § 8 und des § 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl.Nr. 16/1970 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 833/1992, wird verordnet:

#### § 1

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

- a) für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche  
S 2,26
- b) für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche  
S 2,26
- c) für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter der zu reinigenden Fläche  
S 4,10

#### § 2

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d des

Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 Prozent der im § 1 lit. a und b festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

#### § 3

Das Entgelt und der Zuschlag zum Entgelt gemäß §§ 1 und 2 sind auf durch zehn Groschen teilbare Beträge aufzurunden und vom Hauseigentümer an den Hausbesorger monatlich im nachhinein zu leisten.

#### § 4

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an den Hausbesorger bzw. dessen Vertreter ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht S 45,—, nach Mitternacht S 50,— zu betragen hat.

#### § 5

Bestehende, für den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Dezember 1995, LGBl.Nr. 90/1995, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird, ihre Wirksamkeit.

(3) Das Ausmaß der durch das Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgeltes beträgt, auf die geänderten Entgeltanteile bezogen,

nach § 1 lit. a 2,26 v.H.  
nach § 1 lit. b 2,26 v.H. und  
nach § 1 lit. c 2,24 v.H.

Für den Landeshauptmann:  
Prets eh.

## **79. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Dezember 1996 über die Regelung der Sperrzeiten in Gastgewerbebetrieben und Betrieben, in denen die in § 143 Z. 7 GewO 1994 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden (Sperrzeitenverordnung 1997)**

Auf Grund des § 152 Abs. 1 und 7 der GewO 1994, BGBl.Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 201/1996, wird verordnet:

## § 1

## Sperrstunde

(1) Gastgewerbebetriebe und Betriebe, in denen die in § 143 Z. 7 GewO 1994 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, spätestens um 01.00 Uhr zu schließen.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 sind Gastgewerbebetriebe

- a) in der Betriebsart „Kaffeehaus“ („Cafe“) spätestens um 02.00 Uhr,
- b) in der Betriebsart „Bar“, „Tanzcafe“ oder „Diskothek“ spätestens um 04.00 Uhr zu schließen.

(3) Wenn in einem Gebäude ein Gastgewerbe in mehreren Betriebsarten, für die verschiedene Sperrstunden festgesetzt sind, ausgeübt wird und die den einzelnen Betriebsarten zugeordneten Gastlokale räumlich nicht völlig getrennt sind, gilt für den gesamten Gastgewerbebetrieb die zuerst eintretende Sperrstunde. Dies gilt auch dann, wenn ein Gastgewerbebetrieb in mehreren Betriebsarten zeitlich hintereinander ausgeübt wird.

## § 2

## Aufsperrstunde

(1) Gastgewerbebetriebe und Betriebe, in denen die in § 143 Z. 7 GewO 1994 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, dürfen, soweit § 3 nicht anderes bestimmt, frühestens um 06.00 Uhr geöffnet werden.

## § 3

## Sonderregelungen für bestimmte Gastgewerbebetriebe

(1) Gastgewerbebetriebe an Autobahnen und Autostraßen unterliegen keiner Sperrzeit.

(2) Auf Bahnhofsgastwirtschaften finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nur insofern Anwendung, als sich nicht im Sinne der nachfolgenden Absätze eine spätere Sperrstunde oder frühere Aufsperrstunde ergibt.

(3) Haben die Bahnhöfe, an welchen sich Bahnhofsgastwirtschaften befinden, einen durchgehenden Verkehr von personenbefördernden Zügen, so dürfen diese Bahnhofsgastwirtschaften durchgehend offengehalten werden. Andernfalls sind die Bahnhofsgastwirtschaften eine Stunde nach Abgang oder Ankunft des letzten der Personenbeförderung dienenden Zuges zu schließen und dürfen eine Stunde vor Ankunft oder Abfahrt des ersten der Personenbeförderung dienenden Zuges wieder geöffnet werden.

(4) Wenn es zur befriedigenden Deckung der Bedürfnisse der Reisenden im Ausnahmefall (etwa bei außergewöhnlichen Verkehrsereignissen wie Verkehrsunterbrechung, Unfällen u.dgl.) erforderlich ist, unterliegen die davon berührten Gastgewerbebetriebe keiner Sperrpflicht.

## § 4

## Sonderregelungen für bestimmte Tage

In der Silvesternacht, in der Nacht zum Faschingsonntag und in den folgenden Nächten bis einschließlich zur Nacht zum Aschermittwoch dürfen Gastgewerbebetriebe und Betriebe, in denen die in § 143 Z. 7 GewO 1994 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, durchgehend offengehalten werden.

## § 5

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. November 1957, LGBl.Nr. 14/1957, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:  
Kaplan eh.

**80. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. November 1996 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Strem**

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl.Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl.Nr. 350/1991, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Strem und Moschendorf bestehende Standesamtsverband Strem wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Strem geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Strem weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:  
Jellasitz eh.

**81. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. November 1996, mit der Einkaufsorte festgelegt werden**

Aufgrund des § 14 d Abs. 2 lit. c Bgld. Raumplanungsgesetz 1969, LGBl.Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 12/1994, wird verordnet:

§ 1

Als Einkaufsorte werden festgelegt:  
Bad Tatzmannsdorf  
Bad Sauerbrunn  
Unterwart  
Kittsee

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 1996, mit der Einkaufsorte festgelegt werden, LGBl.Nr. 57, außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Tauber eh.

**82. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Dezember 1996, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Burgenländischen Jagdgesetz 1988 neu festgesetzt wird**

Aufgrund des § 71 Abs. 1 des Bgld. Jagdgesetzes 1988, LGBl. Nr. 11/1989 i.d.F. LGBl. Nr. 59/1993, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Jagdkartenabgabe wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

a) Jagdkarte	S 560,—
b) 14-tägige Jagdgastkarte	S 330,—
c) eintägige Jagdgastkarte	S 170,—
d) Berechtigung zur Beizjagd	S 885,—

Die Jagdkartenabgabe gilt erstmalig für Jagdkarten (Berechtigung zur Beizjagd) des Jagdjahres 1997, das ist vom 1.2.1997 bis 31.1.1998.

Für die Landesregierung:  
Rittsteuer eh.

**83. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Änderung des Sitzes des Gemeindeverbandes Neustift bei Güssing**

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeindeverband Neustift bei Güssing hat seinen Sitz in der Gemeinde Neustift bei Güssing.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
Jellasitz eh.

**84. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Ollersdorf im Burgenland - Wörterberg**

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeindeverband Ollersdorf im Burgenland - Wörterberg wird aufgelöst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
Jellasitz eh.

**85. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Oktober 1996 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36, in der Fassung der

Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl.Nr. 33/1994, wird verordnet:

In der Gemeinde Pama wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Für die Landesregierung:  
Kaplan eh.

**86. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Dezember 1996 über den Anspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Wortfolge im § 50 Abs. 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes verfassungswidrig war**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. September 1996, G 59/96-8 ua., ausgesprochen, daß die Wortfolge "oder dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan des Gemeinde" im § 50 Abs. 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl.Nr. 27/1991, in der Fassung vor der Novelle LGBl.Nr. 66/1996, verfassungswidrig war.

Der Landeshauptmann:  
Stix eh.